



Bern, 25. März 2025

Adressat/in:  
die Kantonsregierungen

## **Revision Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung) per 1. Januar 2026: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens laden wir Sie ein, zur Teilrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung Stellung zu nehmen. Die revidierte CO<sub>2</sub>-Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Revision umfasst hauptsächlich notwendige Anpassungen im Schweizer Emissionshandelssystem, die eine äquivalente Weiterentwicklung mit dem Emissionshandelssystem der Europäischen Union sicherstellen. Die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen und die Kompetenzen des Bundesrates sind im revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz festgelegt, das seit Januar 2025 gilt.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **2. Juli 2025**.

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme mittels des nachfolgend verlinkten Online-Tools zu erfassen und einzureichen: <https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>

Sollte Ihnen die Nutzung des Online-Tools nicht möglich sein, sind die Vernehmlassungsunterlagen auch unter folgender Internetadresse verfügbar: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK>.

Bei Nicht-Verwendung des Online-Tools: Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir möchten Sie daher bitten, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[vnl-klima@bafu.admin.ch](mailto:vnl-klima@bafu.admin.ch)



Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Webseite der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9, Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).

Eine laufende Revision der CO<sub>2</sub>-Verordnung, die bis am 17. Oktober 2024 in Vernehmlassung war, soll demnächst abgeschlossen werden. Sie soll teilweise rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden. Eine übersichtliche Darstellung der vorliegend geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht (Art. 7 Abs. 1 Bst. b VIV) wird deshalb während der Vernehmlassung noch nachgereicht.

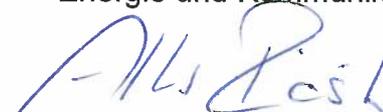
Für allfällige Rückfragen und zusätzliche Informationen wenden Sie sich an untenstehende Adressen.

- Emissionshandelssystem für Betreiber von Anlagen:  
[emissions-trading@bafu.admin.ch](mailto:emissions-trading@bafu.admin.ch)
- Emissionshandelssystem für Luftfahrzeugbetreiber:  
[ets-aviation@bafu.admin.ch](mailto:ets-aviation@bafu.admin.ch)

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen schon jetzt bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK



Albert Rösti